5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

[1]Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. [2]Die Zuwendung erfolgt in Form einer De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, geändert mit Verordnung (EU) 2019/316.

5.2 Umfang der Zuwendung

[1]Die Zuwendung beträgt einmalig im Jahr der Ansaat der „Durchwachsenen Silphie“ 50 % der Saatgutnettokosten, maximal jedoch 200 € je kg Saatgutnettokosten. [2]Pro Hektar ist eine maximale Saatgutmenge von 3 kg förderfähig. [3]Die Zuwendung darf den Betrag von 5 000 € pro Antragsteller und Jahr nicht überschreiten.

[4]Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, bei denen der Zuwendungsbetrag von 700 € nicht erreicht wird.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

[1]Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bei den Maßnahmen nach Nr. 2 zählen nur die Netto-Anschaffungskosten für das zugekaufte Saatgut. [2]Preisnachlässe (Rabatte und Skonti) sind jeweils in Abzug zu bringen.

5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Umsatzsteuer,
- Eigenleistungen (z. B. selbst erzeugtes Saatgut),
- Kosten der Ansaat (z. B. Feldbestellung und Aussaat),
- Aufwendungen, die nicht durch Zahlungsnachweis belegt werden.